

Teilnahmebedingungen bei Veranstaltungen & Touren der DAV Sektion Füssen e.V.

Mit der Anmeldung zu den Veranstaltungen akzeptieren die Teilnehmer folgende Teilnahmebedingungen:

- 1. Teilnahmeberechtigung**
Teilnahmeberechtigt sind nur Mitglieder des DAV, soweit sie die aus der Ausschreibung ersichtlichen Voraussetzungen erfüllen, sich entsprechend anmelden und an den Vorbesprechungen teilnehmen.
- 2. Persönliche Fähigkeiten**
Alle Teilnehmer müssen die aus der Ausschreibung ersichtlichen konditionellen und alpinistischen Voraussetzungen erfüllen. Der Veranstaltungsleiter ist berechtigt, die Leistungsfähigkeit und Ausrüstung der Teilnehmer zu überprüfen. Er kann Teilnehmer ausschließen, die den Anforderungen nicht gewachsen erscheinen und die Durchführung der Veranstaltung stören, behindern oder gefährden könnten.
- 3. Anmeldung**
Die Anmeldung erfolgt in der Geschäftsstelle – entweder persönlich, schriftlich oder direkt beim Veranstaltungsleiter. Erfolgen die Anmeldungen über die in der Veranstaltung ausgeschriebene maximale Teilnehmerzahl, so kommen diese auf eine Warteliste entsprechend dem zeitlichen Eingang der Anmeldung. Der Teilnehmer wird bei der Anmeldung darüber informiert, falls er auf die Warteliste kommt. Er sollte kurz vor der Vorbesprechung nochmals nachfragen, ob er evtl. durch Rücktritt anderer Teilnehmer teilnehmen kann. Bei kostenpflichtigen Veranstaltungen ist die Anmeldung erst nach Zahlungseingang wirksam.
- 4. Organisationskaution**
Dem jeweiligen Veranstaltungsleiter ist es freigestellt für mehrtägige oder aufwendigere Veranstaltungen eine Organisationskaution festzulegen. Erst durch die Begleichung wird die Anmeldung wirksam. Diese Kaution wird vom Veranstaltungsleiter am Treffpunkt dem Teilnehmer wieder zurückerstattet. Bei Nichterscheinen am Treffpunkt wird die Kaution einbehalten.
- 5. Vorbesprechung**
Zu den Veranstaltungen finden i.d.R. Vorbesprechungen statt. Die Teilnahme hieran ist verbindlich. Wer unentschuldig an der Vorbesprechung fehlt, kann von der weiteren Teilnahme ausgeschlossen werden. Termin und Ort der Besprechung sind der Ausschreibung zu entnehmen.
- 6. Kurskosten**
Teilnahmebeiträge können nach Art und Umfang der Veranstaltung erhoben werden. Sie sind grundsätzlich bei der Anmeldung zu entrichten. Tritt ein Kursteilnehmer erst nach dem Theorieabend von der Veranstaltung zurück, behält die Sektion den vollen Preis ein.
- 7. Änderungen und Absage der Veranstaltungen durch die Sektion**
Bei ungenügender Teilnehmerzahl, aus Witterungs- bzw. Sicherheitsgründen, bei Ausfall eines Veranstaltungsleiters o.ä. ist die Sektion oder der Veranstaltungsleiter berechtigt, Veranstaltungen abzusagen oder zu ändern. Kautions- und evtl. bezahlte Kosten werden erstattet.
- 8. Persönliche Kosten**
Die Kosten für Fahrt, Unterkunft oder Verpflegung trägt in der Regel jeder Teilnehmer selbst.
- 9. Fahrkostenregelung**
Wenn zum Erreichen des Veranstaltungsziels Fahrgemeinschaften gebildet werden, gilt folgende Fahrkostenregelung: pro gefahrenem Kilometer erhält der Fahrer einen Betrag von 0,30 €. Dieser wird durch die Anzahl der Fahrzeuginsassen geteilt.
- 10. Bild-, Ton- und Filmaufnahmen**
Der/Die Teilnehmer(in) willigt ein, dass von ihm/ihr im Rahmen von Sektionsveranstaltungen hergestellte Fotos und Videos von der Sektion Füssen zur Berichterstattung sowohl für den Print und als auch den Web-Bereich veröffentlicht werden dürfen. Die Sektion Füssen darf derartige Fotos und Videos insbesondere auf Social-Media-Accounts (Facebook, Instagram, Snapchat), auf ihrer Website sowie in ihrer Vereinszeitschrift veröffentlichen. Diese Einwilligung kann der/die Teilnehmer(in) jederzeit und ohne Nachteile gegenüber der Sektion Füssen widerrufen.
- 11. Haftung**
Durch §6 der Satzung wird die Haftung der Sektion für Fälle leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen.
„Eine Haftung für Schäden, die einem Mitglied bei der Benutzung der Vereinseinrichtungen oder bei der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen entstehen, ist über den Umfang der vom DAV abgeschlossenen Versicherungen hinaus auf die Fälle beschränkt, in denen einem Organmitglied oder einer sonstigen für die Sektion tätige Person, für die die Sektion nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann.“
- 12. Versicherungsschutz der Nichtmitglieder bei Sektionstouren**
Nichtmitglieder genießen keinen Versicherungsschutz über den Alpinen Sicherheits Service. Im Falle einer Bergrettung muss das Nichtmitglied die Bergungskosten selber tragen, sofern nicht eine private Versicherung oder die Krankenkasse die Kosten übernimmt.

Ich habe die Teilnahmebedingungen gelesen und akzeptiert.

Ort, Datum

Unterschrift(en) (bei Minderjährigen des/der Erziehungsberechtigten)

